



Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 07.11.2022

Ortschaftsrat Tannau

- öffentlich am 07.11.2022

Ortschaftsrat Langnau

- öffentlich am 08.11.2022

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 10.11.2022

Gemeinderat

- öffentlich am 23.11.2022

Sitzungsvorlage 212/2022

Geschäftsstelle GR
Schwarz, Gerd

Anhörungs- und Vorschlagsrecht des Ortschaftsrats

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Hauptsatzung 2021

Titelseite BWGZ 11-12_2019

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz: Betrag eingeben EUR

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

Ja Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)

GR (über 50.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Regelmäßig kommt es bei Beschlussfassungen in Ortschaftsratssitzungen zu einer gewissen Unsicherheit, wie ein Auftrag an die Verwaltung oder an den Gemeinderat zu formulieren ist bzw. was rechtlich möglich ist und was nicht. Im Nachfolgenden will die Verwaltung daher nochmals im Detail auf dieses Thema eingehen. Eine sehr gute Zusammenfassung zur Rechtsstellung des Ortschaftsrates und der Beziehung zum Gemeinderat und der Verwaltung ist in der Sonderausgabe der BWGZ 11-12/2019 abgedruckt. Diese Sonderausgabe wurde jedem neuen Ortschafts- und Gemeinderat zu Beginn seiner Amtszeit übersandt. Auf den Seiten 430/431 ist der nachfolgende Auszug abgedruckt:

Auszug aus der BWGZ 11-12/2019 – Schwerpunktausgabe für Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte (Unterstreichungen ergänzt)

„Aufgaben des Ortschaftsrats

Kraft Gesetzes sind dem Ortschaftsrat zunächst nur beratende Zuständigkeiten zugewiesen. Dazu zählt insbesondere die Beratung der örtlichen Verwaltung (§ 70 GemO). Weiter steht dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu. In allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, hat das Gremium zudem ein Vorschlagsrecht. Außerdem können vom Gemeinderat auf den Ortschaftsrat durch die Hauptsatzung Entscheidungsrechte übertragen werden. Bei allen Beschlussfassungen hat der Ortschaftsrat stets auch die Belange der Gesamtgemeinde, auf deren Wohl er ebenfalls verpflichtet ist, mit zu berücksichtigen.

Umfang des Anhörungsrecht

Anhörung bedeutet, dass der Ortschaftsrat die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme zu einer bestimmten Angelegenheit abzugeben; die endgültige Entscheidung trifft jedoch das jeweils zuständige Gemeindeorgan. Das Anhörungsrecht bezieht sich auf alle wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen (§ 70 Abs. 1 GemO). Unter wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft versteht man vor allem solche Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf das örtliche Gemeinschaftsleben haben, aber nur für den Bereich der Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Dass die Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit auch Auswirkungen auf die Ortschaft haben könnte, ist für das Anhörungsrecht allein nicht ausreichend. Die Belange der Ortschaft müssen vielmehr ganz konkret und erheblich tangiert sein.

Zu den Angelegenheiten, die unter diesen Anhörungsanspruch fallen, gehören zum Beispiel die Errichtung, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen ausschließlich in der Ortschaft, die Aufstellung, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen, und Ähnliches.

Eine Angelegenheit betrifft die Ortschaft in diesem Sinne nicht mehr, wenn die Entscheidung der Angelegenheit sich zwar auch auf die Ortschaft, aber nicht ausschließlich auf sie bezieht, zum Beispiel bei der Fortschreibung des gesamten Flächennutzungsplans oder bei einer Satzung für das gesamte Gemeindegebiet.

Zur Anhörung verpflichtet sind — je nach Zuständigkeitslage — der Gemeinderat, beschließende Ausschüsse oder der Bürgermeister. Unter den oben dargestellten Voraussetzungen ist das Anhörungsrecht zwingend vorgeschrieben.

Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie noch in den Meinungs- und Willensbildungsprozess des zuständigen Gemeindeorgans einfließen kann. Das Anhörungsrecht ist gewahrt, wenn dem Ortschaftsrat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist gegeben wird. Die Stellungnahme des Ortschaftsrats ist dem Gemeinderat beziehungsweise Ausschuss bekanntzugeben; er muss sie in die Behandlung der Angelegenheit einbeziehen können, doch ist er an die Stellungnahme des Ortschaftsrats rechtlich nicht gebunden.

Dem Ortsvorsteher muss in der Sitzung des Gemeinderats beziehungsweise des Ausschusses die Möglichkeit eingeräumt werden, die Stellungnahme des Ortschaftsrats zu erläutern, soweit dies erforderlich ist. Schließt der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss sich nicht der Stellungnahme des Ortschaftsrats an, ist darüber ausdrücklich gesondert Beschluss zu fassen und das Beschlussergebnis dem Ortschaftsrat mitzuteilen.

Vorschlagsrecht des Ortschaftsrats

Neben dem Anhörungsrecht hat der Ortschaftsrat auch ein Vorschlagsrecht in „allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen“ (§ 70 Abs. 1 GemO). Diese Befugnis ist räumlich ebenso beschränkt wie das Anhörungsrecht, jedoch sachlich nicht nur auf wichtige Angelegenheiten bezogen, sondern sie erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Ortschaft. Damit kommt der bürgerschaftlichen Ortschaftsvertretung die Möglichkeit zu, von sich aus Initiativen zu ergreifen. Ein Beispiel hierfür könnten Mittelanforderungen für bestimmte Maßnahmen sein, die in den künftigen Haushalt der Gemeinde eingestellt werden sollen. Wie bei der Anhörung des Ortschaftsrats, muss sich die aufgegriffene Maßnahme konkret auf die Ortschaft auswirken oder Auswirkungen auf die Ortschaft haben.

Die Vorschläge sind von den zuständigen Gemeindeorganen zu behandeln, wobei diesen eine angemessene Zeit dafür zugestanden werden muss. An die Anträge und Vorschläge des Ortschaftsrats sind die Gemeindeorgane jedoch rechtlich nicht gebunden.

Für die Beschlussfassung im Rahmen des Vorschlagsrechts ist der Ortschaftsrat besonders gehalten, auch die Belange der Gesamtgemeinde mit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Vorschläge, die sich finanziell auswirken.

Beratung der örtlichen Verwaltung

Der Ortschaftsrat hat, soweit eine örtliche Verwaltung eingerichtet ist, die Pflicht, diese in allen Angelegenheiten der Ortschaft zu beraten. Die Beratung kann auf Antrag der örtlichen Verwaltung, aber auch ohne einen solchen erfolgen. Sie ist gegenüber dem Ortsvorsteher, also dem Leiter der örtlichen Verwaltung, zu äußern, der jedoch an solche Beschlüsse des Ortschaftsrats rechtlich nicht gebunden ist. Zur Einrichtung einer örtlichen Verwaltung siehe nachfolgende Ausführungen.

Mitwirkung

Dem Ortschaftsrat steht eine Mitwirkung in Einzelfällen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu, so bei der Zuständigkeit, Einwohnerversammlungen für die Ortschaft anzuberaumen (§ 20b Abs. 1 GemO), bei der Wahl des Ortsvorstehers (§ 71 GemO) und bei der Aufhebung der Ortschaftsverfassung (§ 73 GemO).

Weiter kann der Gemeinderat dem Ortschaftsrat durch entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung über die gesetzlich bestimmten Aufgaben hinaus zusätzliche Aufgaben übertragen, insbesondere Sachentscheidungszuständigkeiten. Ob der Gemeinderat von dieser gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch macht, liegt in seinem Ermessen. Sind dem Ortschaftsrat solche Zuständigkeiten übertragen, dann bedeutet das, er entscheidet anstelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Die übertragenen Aufgaben sind einzeln oder nach Gruppen möglichst genau zu bezeichnen. In der Praxis wurde von dieser gesetzlichen Möglichkeit sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht.

Es ist schon an verschiedenen Stellen ausgeführt worden, dass die verfassungsrechtlich bestimmte Gesamtverantwortung des Gemeinderats als Repräsentationsorgan der Bürgerschaft sowie die Funktion des Bürgermeisters in der Gemeindeverfassung durch die Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung nicht geschwächt werden dürfen. Damit sind auch der Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf den Ortschaftsrat Grenzen gesetzt. Von der Übertragung ausgenommen sind daher:

- solche Angelegenheiten, die nach § 39 Abs. 2 GemO auch nicht auf beschließende Ausschüsse des Gemeinderats übertragen werden können,
- vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse,
- Angelegenheiten, die nicht allein die Ortschaft betreffen, zum Beispiel die Erteilung oder die Versagung des Einvernehmens der Gemeinde zu Bauanträgen nach dem Baugesetzbuch,
- Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat, sondern nach § 44 GemO dem Bürgermeister obliegen, insbesondere Weisungsaufgaben und Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- Organisationsbefugnisse des Gemeinderats.

Bei der Übertragung von Aufgaben auf den Ortschaftsrat ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustellen, insbesondere auf die Größe der Gemeinde, die Größe und die Zahl der Ortschaften in der Gemeinde, die Entfernung der Ortschaften zum Zentralort, auf die dem Ortsvorsteher als Leiter der örtlichen Verwaltung übertragenen Angelegenheiten, auf die finanzielle Kapazität der Gemeinde, auf den finanziellen Bedarf in der Ortschaft und auf das Bestehen einer örtlichen Verwaltung und deren personelle Ausstattung. Das Hauptsatzungsmuster des Gemeindetags enthält dazu Empfehlungen (vgl. BWGZ 2000, 511 ff).

Im Rahmen dieser Sachentscheidungsübertragung ist auch über die Mittelbewirtschaftungsbefugnis zu entscheiden. Wer zur Mittelbewirtschaftung befugt ist, kann Verbindlichkeiten eingehen, Forderungen begründen und dadurch über Haushaltsmittel verfügen. Zum Unterschied zwischen der Kompetenz zum Handeln nach außen im Haushaltsvollzug (Vertretungsbefugnis) und der abgestuften internen Sachentscheidungskompetenz über die Verfügung von Haushaltsmitteln (dies wird gemeinhin als Bewirtschaftungsbefugnis bezeichnet) vergleiche den Artikel zum Haushaltsplan in dieser BWGZ. Bei der Übertragung von

Entscheidungskompetenzen der Mittelbewirtschaftung auf den Ortschafts-rat sind das Gemeindefinanzrecht und die dort vorgegebenen Beschränkungen zu beachten. Damit werden auch Grenzen für die Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung gezogen. Das Gemeindehaushaltsrecht sieht keine Teilhaushaltspläne für Ortschaften vor. In den Gemeinden darf nur ein einheitlicher Haushaltsplan aufgestellt werden, in dem alle finanzrelevanten Haushaltsdaten zusammengefasst sind. Dieser Gesamthaushalt ist zwar in Teilhaushalte zu gliedern. Eine Gliederung rein nach Ortschaften wäre aber mit den Vorgaben für die Teilhaushaltsbildung in § 4 GemHVO inkompatibel. Dies schließt andererseits nicht aus, dass es in den Teilhaushalten kleinere ortschaftsbezogene Budgets im Sinne des § 4 Abs. 2 GemHVO geben kann oder mit den Mitteln der Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) für einzelne Teilaufgaben eine ortschaftsbezogene Mittelbewirtschaftung ermöglicht werden kann. Entscheidend ist letztlich, dass die Haushaltsmittel einem Verantwortungsbereich zugeordnet sind und nicht mehrere Stellen in der Gemeindeverwaltung unabgestimmt auf dieselben Haushaltsmittel zugreifen können.“

Wichtig ist ergänzend zu der Abhandlung der Zeitschrift BWGZ zu betonen, dass über die Unechte Teilortswahl garantiert ist, dass die Vertreter der Ortschaften entsprechend der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft im Verhältnis zur Kernstadt im Gemeinderat vertreten sind. Dadurch wird gewährleistet, dass die Belange der jeweiligen Ortschaft immer in der Diskussion und Beschlussfassung berücksichtigt werden können. Durch die Ortschaftsverfassung, die über die Eingliederungsvereinbarungen in der Hauptsatzung verankert ist, wird darüber hinaus in jeder Ortschaft ein zusätzliches Gremium, der Ortschaftsrat, eingerichtet. Daraus resultiert auch die oben dargestellte rechtliche Konstellation (überwiegend beratende Funktion in ortsspezifischen Belangen) im Verhältnis zum Gemeinderat oder der Verwaltung.